



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 19 vom 16.12.2009
19. Jahrgang

Liebe Schöneicherinnen und Schöneicher, sehr geehrte Gäste und Besucher,

wieder geht ein Jahr zu Ende. Die Zahl der Kinder in unserer liebenswerten Waldgartenkulturgemeinde steigt weiterhin - eine sehr erfreuliche Entwicklung. Der Nikolaus hat 1999 in unseren Kindertagesstätten 470 Kinder beschenkt, nun schon 900. Kinder wählen unseren Ort gerne als neue Heimat.

Unsere Gemeinde mit über 12.000 Einwohnern wächst behutsam weiter. Auch 2009 wurden wichtige Vorhaben durchgeführt, abgeschlossen oder neu begonnen: Planung Kindergarten Heupferdchen, Planung Rathausneubau, Neubau Baubetriebshof, Sanierung und Neuschaffung von Kommunalwohnungen, Straßenbaumaßnahmen (Dorfaue, Buswendeschleife, Planung Kieferndamm / Forststraße) usw. Unsere Kinder, Erziehung und Bildung stehen im Zentrum unserer demokratischen Kommunalpolitik, wir tragen Verantwortung für eine lebenswerte Gegenwart und Zukunft unserer Kinder.

Im September 2008 waren Kommunalwahlen. Leider ist nicht immer eine gute Zusammenarbeit im Ort gelungen - ohne Konfrontation, ideologische Betrachtungen, Egoismus und persönliche Verletzungen. Halten wir an den Feiertagen zum Jahreswechsel bitte inne. Sprechen wir gemeinsam offen über das, was uns im Herzen bewegt. Toleranz, Redlichkeit, Behutsamkeit, Glaube, Hoffnung und Liebe sind Grundlagen für unser demokratisches Gemeinwesen. Schützen wir uns vor Populismus, Demagogie, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt.

Ich bedanke mich bei allen, die sich auch im Jahr 2009 zum Wohl unserer Gemeinde engagiert haben: in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen, Gemeindeverwaltung, Betrieben, Schulen und anderen kommunalen Einrichtungen. Mein herzlicher Dank gilt erneut allen ehrenamtlichen Schöneicherinnen und Schöneichern, besonders unserer Freiwilligen Feuerwehr, in Sportvereinen, Jugendarbeit, Heimatpflege, Seniorenarbeit, in der Gemeindevertretung mit ihren Fachausschüssen, im Jugendbeirat, im Seniorenbeirat, im Fachbeirat Visionen, im Ortschronikfachbeirat, im Umwelt- und Naturschutz, im Mittelstandsverein, in Kultur und Kunst, in den Schiedsstellen usw. Mein besonderer Dank gilt auch unserer Polizei und dem Rettungsdienst.

Ich wünsche Ihnen im Kreis von Familie, Nachbarschaft und Freunden friedvolle und sinnstiftende Weihnachten, erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2010.

Ihr Heinrich Jüttner
Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2009	3
1.2	Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Streichung einer Ersatzperson	4
1.3	Anmeldung schulpflichtiger Kinder - Schuljahr 2010/2011 -	4
1.4	Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 30.01.2010	4
1.5	Friedhofssatzung mit Gebührenordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	5
1.6	Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)	9
1.7	Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2009 – Veröffentlichung der Beschlüsse	12
1.8	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2009	14
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	15
2.1.1	Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65	22
2.1.2	Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23	23
2.1.3	Jugendclub, Puschkinstraße 22	23
2.2	Wichtige Information für Eltern von Kindern im Jahr vor der Einschulung Geändertes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung	24
2.3	Informationen des Jugendbeirates	25
2.4	Information an alle Hundehalter	25
2.5	Entsorgung der Weihnachtsbäume	25
2.6	Förderung von gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	25
2.7	Bauamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Bearbeitete Anträge im bauaufsichtlichen Verfahren (Anträge auf Baugenehmigung und Vorbescheid)	26
2.8	Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2009	26
2.9	Kranzniederlegung zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2010	29
2.10	Bauabgangsstatistik 2009 im Land Brandenburg	30
	Impressum	30

1. Amtliche Bekanntmachungen**1.1.****2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 68 BbgKVerf. wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schöneiche vom 12.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	u. damit d. Gesamthaushalt d. HH-Planes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
1. im VWHH				
die Einnahmen	0	0	13.501.400	13.501.400
die Ausgaben	0	0	13.501.400	13.501.400
2. im VMHH				
die Einnahmen	500	0	3.845.400	3.845.900
die Ausgaben	500	0	3.845.400	3.845.900.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite bleibt unverändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 656.100 € auf 2.901.600 €.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 vom 15.07.2009 bleibt unverändert.

§ 5

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird in der Zeit vom 23.11.2009 bis zum 04.12.2009 im Rathaus der Gemeinde Schöneiche öffentlich ausgelegt. Der Termin wird öffentlich bekannt gemacht.

Schöneiche bei Berlin, 17.11.2009



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.2. Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Streichung einer Ersatzperson


Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Streichung einer Ersatzperson findet am **22.12.2009 um 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses in der Brandenburgischen Straße 40 statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung.

Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Schöneiche bei Berlin, den 02.12.2009



Maika Eberlein
Wahlleiterin

1.3. Anmeldung schulpflichtiger Kinder - Schuljahr 2010/2011 -

Gemäß § 37 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchG) beginnt mit dem Schuljahr 2010/11 die Schulpflicht für

alle zwischen dem 01. Oktober 2003 und 30. September 2004 geborenen Kinder.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2009, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Für jede Grundschule der Gemeinde ist nach § 106 BbgSchG durch den Schulträger ein Schulbezirk durch Satzungen zu bestimmen. Für Schöneiche bei Berlin wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung, Beschluss- Nr.: 3./2003/1055, folgende Schulbezirke mit einem Überschneidungsgebiet festgelegt:

Für die Storchenschule (Grundschule 1), Dorfau 19, das ausschließliche Gebiet westlich und nördlich der Linie, die durch die Straßen Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße, Lübecker Straße, Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird. Die An-

liegergrundstücke beiderseits der Grenzstrassen selbst werden zur Grundschule 1 zugeordnet.

Für die Bürgerschule (Grundschule 2), Prager Straße 31A, das ausschließliche Gebiet östlich und südöstlich der Linie, die durch die Straßen Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird.

Das Überschneidungsgebiet liegt südlich der Linie, die durch die Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße und Lübecker Straße gebildet wird. Zuständige Grundschule ist für dieses neue Schuljahr die Grundschule 2.

Die Eltern schulpflichtig werdender Kinder werden zusätzlich von der zuständigen Grundschule angeschrieben. Eltern, welche diese Aufforderung nicht erhalten, melden die Kinder bitte unaufgefordert an. Auch Kinder, die eine andere als die zuständige Grundschule besuchen sollen, müssen zuerst in der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Die Schulanmeldungen finden in beiden Grundschulen an folgenden Tagen statt:

Vorwiegend für Nichtberufstätige am Freitag, den 15.01.2010
Grundschule 1, Dorfau 17-19 von 13.00 bis 17.00 Uhr
Grundschule 2, Prager Straße 31A von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Vorwiegend für Berufstätige am Samstag, den 16.01.2010
Grundschule 1, Dorfau 17-19 von 9.30 bis 12.30 Uhr
Grundschule 2, Prager Straße 31A von 9.30 bis 12.30 Uhr.

Bitte bringen Sie zu diesem Termin Ihr Kind und die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Bestätigung über die Teilnahme Ihres Kindes am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung mit!

Weitere Fragen klären Sie bitte direkt mit der zuständigen Schule.

Schöneiche bei Berlin, 16. November 2009

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.4. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 30.01.2010

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
Die Vorsitzende

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 11. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft**

und Finanzen lade ich Sie zu

Samstag, 30.01.2010

von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

ein.

Sitzungsort:

Feuerwehrgebäude,
Brandenburgische Straße 86,
15566 Schöneiche bei Berlin

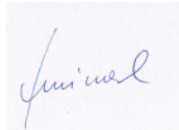
Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. **BV 133/2009 Haushaltssatzung 2010 mit Haushaltsplan, Stellenplan, Investitionsprogramm und Finanzplan**
5. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Beate Simmerl
Vorsitzende

1.5. Friedhofssatzung mit Gebührenordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf Grundlage von § 3 **Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 2002, 2007) und § 34 des **Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen** im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310) sowie §§ 2, 4, 5 und 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 18], S. 218), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer **Sitzung am 09.12.2009** folgende Satzung als Friedhofssatzung mit Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofssatzung mit Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof „Friedensau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

(Friedhofssatzung - FS)

Präambel

Friedhöfe sind würdevoller Ort der Besinnung und Erinnerung an die Toten. Friedhöfe sind Bestandteile der Freiflächensysteme von Gemeinden und dienen der Beisetzung, sie sind auch kulturelle Einrichtung. Verstorbener als auch der passiven Erholung ruheliebender Bürger. Sie sind Gedenk- und Erholungsstätten zugleich und sollen Ruhe und Harmonie ausstrahlen.

Die Gesamtgestaltung muss diesem gesellschaftlichen Anliegen entsprechen. Die Grabstätten sind die kleinstflächigen Gestaltungselemente eines Friedhofes. Sie prägen dessen Charakter wesentlich. Ist ihr Erscheinungsbild positiv, so wird auch die Gesamtfläche gut aussehen.

Das Großgrün auf dem Friedhof bleibt im Allgemeinen auf die Rahmenpflanzungen der Grabfelder und die sonstigen Freiflächen beschränkt, da dort die Behinderung der Arbeitsabläufe am geringsten ist.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Eigentum, Verwaltung

- (1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof „Friedensau“. (Flur 10, Flurstücke 424, 426, 427, 434, 435, 441, 452, 773, 774, 775 und 1444 und Flur 11, Flurstücke 815 bis 817, 823 und 824). Die Gemeinde ist Eigentümerin des Friedhofes. Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- (3) Die Friedhofsverwaltung sorgt für die erforderliche Infrastruktur (Wege, Wasserversorgung, Müllentsorgung, Einfriedung, Trauerhalle usw.).

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind,
 - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder
 - d) unmittelbar nach Aufgabe ihres Wohnsitzes in Schöneiche bei Berlin in einem Alters- und Pflegeheim an einem anderen Ort Aufnahme fanden und dort verstorben sind.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahme genehmigung durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

Aus zwingenden öffentlichen Gründen kann der Friedhof ganz oder zum Teil seiner Benutzung entzogen werden. Mit dem Wirksamwerden dieser Maßnahme, die ortsüblich

bekannt zu machen ist, erlischt für die betroffenen Grundstücke die Eigenschaft eines öffentlichen Begräbnisplatzes. Auf Antrag ist die Gemeinde Schöneiche bei Berlin jedoch verpflichtet, den Nutzungsberechtigten für den Rest der Nutzungsdauer eine Ersatzgrabstelle zur Verfügung zu stellen und die Kosten der Umbettung auf dem gleichen oder einem anderen Friedhof in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sowie die Aufwendungen für die Herrichtung der neuen Grabstelle in einer der verlassenen Grabstelle ähnlichen Form zu übernehmen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof „Friedensau“ ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister in einem angemessenen Umfang festgelegt.
- (2) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (3) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof; das Befahren mit Pkws aus gesundheitlichen Gründen kann in Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beerdigung Arbeiten auszuführen
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern
 - i) Tiere mitzubringen (ausgenommen angeleinte Hunde)
- (3) bei Schnee- und Eisglätte sowie auch bei Dunkelheit geschieht das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

- (4) bei Wildschäden, Diebstahl sowie Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen besteht keine Haftung.
- (5) Toten-Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

(7) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer

Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen fest. Aschen, die durch den Bestattungspflichtigen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einäscherungstag beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Friedhofsverwaltung von Amts wegen in der Gemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (3) Das Offenlassen bzw. das Öffnen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht gestattet. Aufbahrungen vor der Trauerfeier sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) Urnen und Särge sollen vorrangig aus verrottbarem Material bestehen.
- (5) In eine vorhandene Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Urne eingefügt werden.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Gemeinschaftsanlagen sind Dauereinrichtungen. Für sie kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Für die Beisetzungen in solchen Anlagen ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen.
Die Ruhezeit bei Erd- und Feuerbestattungen endet nach 20 Jahren.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist - außer bei Gemeinschaftsanlagen - möglich. Es kann in zeitlicher Staffelung von 5, 10, oder 15 Jahren erfolgen.
- (4) Für die Grabstelle der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist das Ruherecht unbegrenzt. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird dem Inhaber des Nutzungsrechtes mittels Grabstättennutzungsvertrag erteilt. Aus dem Nutzungsvertrag ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Beim vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Geldleistungen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Bei Bestattungen innerhalb des Nutzungszeitraumes ist die bereits abgelaufene Nutzungsdauer als Nutzungsgebühr zu entrichten, so dass die Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Bestattung 20 Jahre beträgt.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingenden öffentlichen Interesse vorzunehmen.

- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 10 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof Friedensau werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:
 - a) Erdgräber höchstens 1,30 m x 2,60 m je Sarg (einschließlich Wegeanteil)
 - b) Urnenstellen höchstens 1,00 m x 1,30 m (einschließlich Wegeanteil)
 - c) Bestehende Grabstellen können von diesen Maßen abweichen.
- (2) Urnenstellen sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, spätestens nach 6 Monaten, würdig herzurichten.
- (3) Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat nach Aufstellung der Grabmale die Grabstätte unverzüglich wieder herzurichten.
- (4) Auf den individuellen Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen bzw. Grabstellen beeinträchtigen können.
- (5) Anpflanzungen von Bäumen und größeren Sträuchern, gleich welcher Art, können nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Wuchshöhe der Bäume und Sträucher darf eine Endhöhe von 2 m nicht übersteigen. Bei Verstoß ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Bäume/Sträucher kostenpflichtig zu entfernen. Alle gepflanzten Bäume und größere Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über.
- (6) Über die Umwidmung bzw. Teilung von Grabstellen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (7) Über Art und Weise der Zulässigkeit von Grabmalen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.
- (8) Grabmale und Einfassungen haben den anerkannten Regeln des Handwerks zu entsprechen, d.h. sie müssen dauerhaftstandstauglich sein.
- (9) Für das Aufstellen von Grabmalen und anderen baulichen Arbeiten an Grabstellen sind ausschließlich dafür geeignete Fachbetriebe (Steinmetz) bzw. die Friedhofsverwaltung zugelassen.

§ 11 Grabstätten für die anonyme Beisetzung (Gemeinschaftsanlage)

Grabstätten für die anonyme Beisetzung werden in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Über die Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

§ 12 Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabmale sind dauernd in einem standfesten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat dessen Inhaber für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch und geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde entfernt oder verändert werden.

§ 13 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes „Friedensau“ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 14 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße und in dieser Satzung geregelte Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Ordnungsvorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

V. Friedhofsgebührenordnung**§ 16 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes „Friedensau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren wie folgt erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene für die Dauer von 20 Jahren:

Einzelwahlgrabstätte ca. 1,30 x 2,60 m	450 €
Doppelwahlgrabstätte ca. 2,60 x 2,60 m	900 €
Urnenwahlgrabstätte ca. 1,00 x 1,00 m (für 4 Urnen)	340 €

II. Gemeinschaftsgrabstätten

Überlassung einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene für die Dauer von 20 Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich:

Einzelgrabstätte	300 €
Urnengrabstätte	225 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren:

Einzelwahlgrabstätte	450 €
Doppelwahlgrabstätte	900 €
Urnenwahlgrabstätte	340 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von jeweils 5 Jahren:

Einzelwahlgrabstätte	100 €
Doppelwahlgrabstätte	200 €
Urnenwahlgrabstätte	80 €

IV. Nutzung der Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle	95 €
Nutzung der Trauerhalle mit Heizung	110 €
Nutzung der Trauerhalle mit Musik	110 €
Nutzung der Trauerhalle mit Heizung u. Musik	125 €

V. Ausheben und Schließen von Gräbern

Einzelgrab	450 €
Doppelgrab	900 €
Urnengrab	30 €

VI. Bearbeitungsgebühr

Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	15 €
Zuschlag für eine Beisetzung an einem Samstag	50 €
Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten	10 €
Gebühr für Suchanfragen	20 €
Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer	10 €

Die Gebühren für Gräber von verstorbenen Kindern bis zum Alter von 12 Jahren betragen bei den Punkten I. bis III. jeweils 50 % der angegebenen Gebühr.

§ 17 Gebührenschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen des Friedhofes „Friedensau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 18 Fälligkeit

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 12.09.1998 und die Vorschriften für die Gestaltung von Grabmalen vom 31.03.1999 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 10.12.2009



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



1.6. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 3 **Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 2002, 2007) sowie § 24 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Nr. 4 und § 77 **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.10.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 15], S. 266, 271) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf ihrer **Sitzung am 09.12.2009** die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von Bäumen (- Baumschutzsatzung -)

Präambel

Der Waldgarten- bzw. Gartenstadtcharakter der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist fundamentaler Bestandteil der Geschichte und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde. Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der Pflege des Waldgarten- bzw. Gartenstadtcharakters der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit seinem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohnerinnen und Einwohner und der Tierwelt – unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht. Zum Waldgarten- bzw. Gartenstadtcharakter gehört neben dem Baumbestand an öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf öffentlichen und privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine Bäume stehen. Teil von Erhalt und Pflege des Baumbestandes sollen auch qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sein sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen. Baumschutz ist auch Klimaschutz.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit dem angegebenen Anwendungsbereich.

§ 2 Schutzzweck / Ziel der Satzung

1. Das Ziel der Satzung ist die Erhaltung des artenreichen wertvollen Baumbestandes in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die geschützten Bäume und die Pflege des Ortsbildes.
2. Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere
 - (a) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
 - (b) auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - (c) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tiere,
 - (d) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 3 Anwendungsbereich, Schutzgegenstand

1. Die Satzung ist anzuwenden für alle im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche, Friedhöfe, Parkanlagen, öffentliche Straßen, Plätze und Gärten. Weiterhin ist die Satzung anzuwenden für Bereiche von verbindlichen Bebauungsplänen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen mit Grünordnungsplänen.

2. Schutzgegenstand sind Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile auf öffentlichem und privatem Grund. Bäume sind geschützt
 - (a) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden), das entspricht einem Stammdurchmesser von 25 cm.
 - (b) mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung vom 29. Mai 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2004, oder gemäß § 9 dieser Satzung gepflanzt wurden,
 - (c) als mehrstämmige Bäume, wenn die Summe ihrer Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm hat.

§ 4 Ausnahmen

1. Die Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Pappel, Robinie und Eschenahorn sowie auf Nadelbäume mit Ausnahme der Waldkiefer,
 - b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - c) Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Begriff des Eingriffs in Natur und Landschaft) gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen) zugelassen worden ist,
 - d) gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
 - e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes, und
 - f) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
2. Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 - a) von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 34 Nr. 1 und 3 sowie § 72 BbgNatSchG,
 - b) von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31, 32 und 72 BbgNatSchG, sowie
 - c) von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 BbgNatSchG (Schutzausweisungen).

§ 5 Erhaltungspflicht

Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen sowie schädliche Einwirkungen abzuwenden bzw. zu unterlassen.

§ 6 Zulässige Handlungen, Eingriffe, nicht erlaubte Handlungen

1. Zulässige Handlungen sind nur ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,

- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks,
- e) der Freischnitt des Verkehrsraumprofils.
2. Es ist nicht erlaubt, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Nicht erlaubt sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die unerlaubten Handlungen und Eingriffe. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.
4. Fällungen sind nicht in der Vegetationsperiode vom 15.03. bis 15.09. erlaubt. Hierzu ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 7 Anzeige von Maßnahmen

Maßnahmen, wie Schachtungen, Grundwasserabsenkungen o. ä. im Kronentraufbereich von Bäumen, sind rechtzeitig vor Beginn mit genauen Terminangaben bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin anzuzeigen.

§ 8 Genehmigung, Genehmigungsverfahren, Gebühren

1. Das Beseitigen von geschützten Bäumen, ihre wesentliche Veränderung oder andere Maßnahmen, die zu ihrer Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
2. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn
 - a) ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter großen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu erheblichen Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 - e) die Belichtung von Aufenthaltsräumen erheblich eingeschränkt wird.
3. Der Antrag auf Genehmigung ist formlos schriftlich mit Begründung an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu richten. Dem Antrag ist zur zügigen Bearbeitung in der Regel ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan (Handzeichnung) beizufügen, in dem mindestens die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, der Höhe,

des Stammumfanges und des Kronendurchmessers eingetragen sind.

4. Auf der Grundlage des Antrages erfolgt in der Regel eine Ortsbesichtigung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
5. Die Entscheidung über den Antrag wird, abgesehen von Bescheiden nach § 11 dieser Satzung, innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich erteilt.
6. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Eine Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann Nebenbestimmungen enthalten. Die Genehmigung kann auf Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.
7. Für eine Genehmigung wird bei einem Antrag für bis zu fünf Bäumen eine Gebühr von 25 € erhoben, bei mehr als fünf Bäumen 40 €. Für einen ablehnenden Bescheid wird eine Gebühr von 20 € erhoben. Von Leistungsempfängern nach SGB II werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Ersatzpflanzungen

1. Mit der Genehmigung zur Beseitigung wird der Antragsteller verpflichtet, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.
2. Umfang, Art und Ort der Ersatzpflanzung wird durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Abstimmung mit den Wünschen des Eigentümers, Erbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Bemessung der Ersatzpflanzung erfolgt als abwägende Einzelfallprüfung zwischen Wohlfahrtswirkung des konkreten Baumes und den mit der Ersatzpflanzung verbundenen Belastungen für den Eigentümer. Die Bemessung der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Stammumfang, sowie Zustand, Alter und Standort des beseitigten Baumbestandes und ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
3. Für abgestorbene und sehr stark beschädigte Bäume, die abgängig und nicht mehr verkehrssicher sind, sind keine Ersatzpflanzungen erforderlich.
4. Vorsorgepflanzungen von Bäumen bis zu einem Stammumfang von 30 cm in 1,30 m Höhe werden bei den Festlegungen zu Ersatzpflanzungen anerkannt.
5. Die Ersatzpflanzung ist in der im Genehmigungsbescheid festgelegten Frist auszuführen; sie ist der Gemeinde daraufhin sofort schriftlich unter Beilegung einer Skizze anzuzeigen.
6. Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, muss eine nochmalige Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Ersatzpflichtigen sicherzustellen.
7. Die Forderung zur Schaffung von Ersatz bei Maßnahmen, die ohne die bei geschützten Bäumen erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden, gilt ggf. unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

8. Ersatzpflanzungen werden erlassen, wenn auf dem Grundstück Bäume, Hecken und Sträucher bereits 50 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.
9. Sind bei einem Antragsteller mit geringem Einkommen die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Abgabenordnung gegeben, so können die Auflagen zur Ersatzpflanzung teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 10 Ausgleichsabgabe

1. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird als Ausgleichsabgabe ein Geldbetrag in Höhe von 150 € je Baum festgesetzt. Das sind pauschalierte Aufwendungen für den Ankauf, das Pflanzen und die Anwuchspflege zu ortsüblichen Preisen (Ballenware) eines Baumes gleicher Art.
2. Die Ausgleichsabgabe ist an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu entrichten. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und deren zwei- bis dreijährige Anwuchspflege.
3. Die Ersatzpflanzung ist nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des zu entfernenden bzw. des entfernten oder zerstörten Baumes vorzunehmen.
4. Sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Abgabenordnung gegeben, so kann die Ausgleichsabgabe teilweise oder ganz erlassen werden. Von Leistungsempfängern nach SGB II werden keine Ausgleichsabgaben erhoben.

§ 11 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage gestellt, so sind vom Antragsteller in einem amtlichen Lageplan die geschützten Bäume im Sinne des § 3 unter Angabe von Standort, Art, Stammumfang (in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen) und Kronendurchmesser einzutragen.

Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt oder eine Bauanzeige durchgeführt, bei dem geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist gleichzeitig ein Antrag gemäß § 8 dieser Satzung zu stellen.

Die Absätze 1. und 2. gelten auch für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 55 Brandenburgische Bauordnung. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen (M 1:500 oder größer).

Der Bescheid zu einem Baumfällantrag im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ergeht, abweichend von § 8 Absatz 5 dieser Satzung, innerhalb von vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung und eine Genehmigung ist nur im Zusammenhang mit der erteilten Baugenehmigung wirksam.

Die § 9 und 10 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen an-

gemessene Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Bäumen anordnen. Die Bestimmungen der DIN 18920 sind einzuhalten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr.2 des BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume ohne Genehmigung gemäß § 8 und / oder entgegen den Bestimmungen in § 6 entfernt, zerstört, schädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
 - b) die in § 6 Abs. 3 und § 7 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält,
 - d) der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 9 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 10 nicht nachkommt,
 - e) falsche Angaben im Antragsverfahren gemäß § 8 oder § 11 macht;
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des nach § 74 BbgNatSchG bestimmten Betrages geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8, 9, 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Diese Satzung tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 10.12.2009



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Anlage 1 zur Baumschutzsatzung

Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen

Diese Festlegungen dienen der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Grundlagen und Vorgaben ermittelt:

A. Ermittlung nach Stammumfang

Stammumfang	bis 100 cm	101 bis 150 cm	über 150 cm
Ersatzpflanzungen	1	2	3

B. Ermittlung von Zuschlägen

Bei einheimischen Bäumen mit hohem ökologischem Wert und gutem Zustand, bzw. bedeutender Wohlfahrtswirkung, und nur bei den Baumarten Eiche, Rotbuche, Winterlinde, Ulme, Platane und Waldkiefer, kann bei den unter Punkt A angegebenen Werten jeweils 1 Ersatzpflanzung zusätzlich festgelegt werden.

C. Ermittlung von Abschlägen

Bei Bäumen mit geringem ökologischem Wert und Bäumen mit Krankheiten oder Schäden kann die Zahl der Ersatzpflanzungen um die Hälfte reduziert werden, wenn einheimische und standortgerechte Arten als Ersatzpflanzungen vorgesehen werden.

D. Ersatzpflanzungen bei abgestorbenen Bäumen

Bei abgestorbenen Bäumen ist keine Ersatzpflanzung festzulegen.

E. Pflanzqualität

Die Pflanzqualität beträgt bei Laubgehölzen mindestens 12 cm Stammumfang, bei Nadelgehölzen mindestens ein Meter Wuchshöhe.

1.7. Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2009 – Veröffentlichung der Beschlüsse

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Folgende Beschlüsse der Gemeinde- vertretung Schöneiche bei Berlin vom 09.12.2009 werden bekannt gegeben:

Beginn: 18.00

Pause: 20.15 bis 20.27 Uhr

Ende: 22.12 Uhr

Tagungsort: Grundschule II, Prager Straße 31 A,
15566 Schöneiche bei Berlin

Anwesende:

Vorsitzender und Tagungsleiter, Dr. Erich Lorenzen
Mitglieder: Helga Düring, Karin Griesche, Christian H. Hempe, Helga Lobsch, Johannes Kirchner, Karin Müller, Peter Meyer, Dr. Artur Pech, Bernd Spieler, Thomas Fischer, Jürgen Krappmann, Beate Simmerl, Michael Heyden, Maud Wiegand-Kaufmann, Andreas Ritter (ab 18.20 Uhr), Dr. Philip Zeschmann (ab 18.04 Uhr)

Bürgermeister: Heinrich Jüttner

Amtsleiter: Maika Eberlein, Horst-Rüdiger Milke (bis 22.03 Uhr)

entschuldigt fehlen:

Hans-Joachim Hutfilz, Gerd Brüne, Olaf Schlundt, Renate Dammasch, Gundula Teltewskaja

Folgende Tagesordnung war vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 3. Abstimmung zur Tagesordnung
 4. Bericht des Bürgermeisters
 5. Bericht des Jugendbeirates
 6. Einwohnerfragestunde
 7. Beantwortung von Anfragen
 8. Berufung / Abberufung von Ausschussmitgliedern
 9. Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern
 10. BV 89.2./2009 Berufung und Abberufung von Mitgliedern für den Jugendbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
 11. BV 151/2009 AG Bürgerhaushalt - Berufung weiterer Mitglieder - VERSCHOBEN
 12. BV 129/2009 Schulentwicklungsplan
 13. BV 144/2009 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2010
 14. BV 149/2009 Obdachlosenunterkunft – Sanierungs- und Nutzungskonzept
 15. BV 152/2009 Friedhofssatzung mit Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof
 16. BV 153/2009 Weiterführende Schule - Festlegung des Schultyps
 17. BV 154/2009 Einwohnerversammlung weiterführende Schule
 18. BV 158/2009 Baumschutzsatzung
 19. BV 159/2009 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6/4/08 „Ortszentrum Schöneiche“ Abwägung im Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 20. BV 160/2009 Vorläufige Haushaltsführung 2010
 21. BV 162/2009 Neubau KultOurkate Schöneiche bei Berlin – Beschlussfassung zur Entwurfsplanung
 22. Energieversorgung mit Strom und Gas – Gründung von Stadtwerken
Zukunft der Energieversorgung in Schöneiche bei Berlin (Beschluss der GV 08.10.2009)
 23. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.10.2009, 12.11.2009
 24. Sonstiges
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL:
25. BV 155/2009 Weiterführende Privatschule - Ergebnis des Ausschreibungs- und Anhörungsverfahrens
 26. BV 156/2009 Beauftragung der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum 01.01.2010
 27. BV 157/2009 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 6/4/08 „Ortszentrum Schöneiche“ - VERSCHOBEN
 28. BV 515/2008 Grundstückskaufvertrag Ortszentrum (ehemalige Kaufhalle) – VERSCHOBEN
 29. BV 161/2009 Veräußerung kommunaler Liegenschaften ENTFÄLLT
 30. BV 163/2009 Grundstückskaufvertrag einer Teilfläche der Berliner Straße (ALDI)
 31. BV 164/2009 Grundstückstausch Dorfstraße Flur 1, Flurstücke 22 und 32 – VERSCHOBEN
 32. VERGABEN ENTFÄLLT
DAFÜR
BV 165/2009 Zuschuss für laufende Zwecke 2009 für die Kindertagesstätte „Piffikus“

33. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.10.2009, 12.11.2009
34. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil
35. Sonstiges

1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dr. Lorenzen, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Es sind 16 Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend.

10. BV 89.2./2009 - Berufung und Abberufung von Mitgliedern für den Jugendbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Die Gemeindevertretung beruft

Juliane Buchallik

in den Jugendbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Das Mitglied Jonas Johné wird aus dem Jugendbeirat abberufen.

Für die bisher geleistete ehrenamtliche Tätigkeit wird Jonas Johné gedankt.

Der Beschluss 5./2009/62 bleibt unberührt.

Anwesende (A): 18, Ja – Stimmen (J): 17, Nein – Stimmen (N): 0, Enthaltung (E): 1, Beschluss – Nr. (B): 5./2009/126, ANGENOMMEN

12. BV 129/2009 - Schulentwicklungsplan

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. **Die Gemeindevertretung beabsichtigt, den Schulentwicklungsplan 2009 bis 2030 mit Stand vom 08.12.2009 zu beschließen.**
2. **Der Bürgermeister wird beauftragt, das Benehmen mit dem Landkreis Oder-Spree herzustellen.**
3. **Der Schulentwicklungsplan wird in der ersten Sitzung 2010 abschließend beraten und beschlossen.**

A 18, J 10, N 1, E 7, B 5./2009/127, ANGENOMMEN

13. BV 144/2009 - Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2010

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Sitzungen der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin 2010 zu folgenden Terminen durchgeführt werden:

- 17. Februar 2010, 25. März 2010, 5. Mai 2010, 7. Juli 2010,
6. Oktober 2010, 8. Dezember 2010**

Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse werden ersucht, die aufgeführten Termine in der Anlage der Beschlussvorlage zu übernehmen.

A 18, J 12, N 5, E 1, B 5./2009/128, ANGENOMMEN

14. BV 149/2009 - Obdachlosenunterkunft – Sanie-

rungs- und Nutzungskonzept

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierungs- und Nutzungskonzeption für das kommunale Gebäude Parkstraße 28 mit Obdachlosenunterkunft und betreutem Wohnen.

A 18, J 15, N 0, E 3, B 5./2009/129, ANGENOMMEN

15. BV 152/2009 - Friedhofssatzung mit Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofssatzung mit Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

A 18, J 14, N 1, E 3, B 5./2009/130, ANGENOMMEN

16. BV 153/2009 - Weiterführende Schule - Festlegung des Schultyps

Die Beschlussvorlage 153/2009 wird aufgeschoben bis ein geeigneter Schulträger gefunden wurde.

A 18, J 11, N 6, E 1, ANGENOMMEN

17. BV 154/2009 - Einwohnerversammlung weiterführende Schule

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Einwohnerversammlung zur Angelegenheit „Weiterführende Schule in Schöneiche bei Berlin“ sobald das Befragungsergebnis vorliegt.

A 18, J 17, N 1, E 0, B 5./2009/131, ANGENOMMEN

18. BV 158/2009 - Baumschutzsatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Baumschutzsatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

A 18, J 11, N 7, E 0, B 5./2009/132, ANGENOMMEN

19. BV 159/2009 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6/4/08 „Ortszentrum Schöneiche“ Abwägung im Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt: Die im Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB geäußerten Anregungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geprüft und im Einzelnen abgestimmt.

Das Ergebnis ist im Abwägungsprotokoll festgehalten.

A 17, J 11, N 2, E 4, B 5./2009/133, ANGENOMMEN

20. BV 160/2009 - Vorläufige Haushaltsführung 2010

Die Gemeindevertretung beschließt die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für das Haushaltsjahr 2010 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

A 17, J 16, N 0, E 1, B 5./2009/134, ANGENOMMEN

21. BV 162/2009 - Neubau KultOurkate Schöneiche bei Berlin – Beschlussfassung zur Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung beschließt: Für den Neubau der KultOurkate, Dorfau 5, 15566 Schöneiche wird die vorliegende Entwurfsplanung vom 12.11.2009 des Architekturbüros Reiner Becker Architekten gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Planung auf der Grundlage dieses Planungsstandes bis

zur Ausschreibungsreife fortzuführen und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Vorbereitungen zur Umsetzung der Baumaßnahme zu treffen.

A 17, J 12, N 3, E 2, B 5./2009/135, ANGENOMMEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

25. BV 155/2009 - Weiterführende Privatschule - Ergebnis des Ausschreibungs- und Anhörungsverfahrens

Die Gemeindevertretung beschließt, im Ergebnis des Ausschreibungs- und Anhörungsverfahrens mit keinem Interessenten für die Schaffung einer weiterführenden Privatschule weitere Gespräche zur Vorbereitung eines Vertrages zu führen.

A 17, J 14, N 1, E 2, B 5./2009/136, ANGENOMMEN

26. BV 156/2009 - Beauftragung der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum 01.01.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschließt die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers Dirk Peter Wilding für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum 01.01.2010.

A 17, J 13, N 0, E 4, B 5./2009/137, ANGENOMMEN

32. BV 165/2009 - Zuschuss für laufende Zwecke 2009 für die Kindertagesstätte „Pfiffikus“

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 € in der Haushaltsposition Zuwendungen für laufende Zwecke für die Kindertagesstätte „Pfiffikus“ für das Jahr 2009.

A 17, J 13, N 0, E 4, B 5./2009/139, ANGENOMMEN

34. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil

Die Beschlussvorlagen 155, 156 und 165 können veröffentlicht werden.

A 16, mehrheitlich dafür, B 5./2009/140, ANGENOMMEN

Schöneiche bei Berlin, 2009-12-15




Andrea Liske

1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

1.8. Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2009

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Der Vorsitzende
2009-12-14

Sehr geehrte Damen und Herren

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die 10. Sitzung der **Gemeindevertretung**, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich zu

Mittwoch, 16.12.2009, 17.30 Uhr.

ein.

Sitzungsort:

Feuerwehrgebäude,
Brandenburgische Straße 86,
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. **Sanierung- und Erweiterungsbau Kindertagesstätte „Heupferdchen“ - Planungsänderungen und Fassadengestaltung**
5. Sonstiges

Bitte beachten Sie die ungewöhnliche Anfangszeit!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erich Lorenzen
Vorsitzender

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Dorfaue in Schöneiche bei Berlin feierlich eröffnet

Bei der sehr wichtigen Straßenbaumaßnahme Dorfaue im Denkmalschutzbereich „Straßenangerdorf Kleinschönebeck“ in der Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin konnten heute gemeinsam mit

Anwohnern die ersten beiden Bauabschnitte feierlich übergeben werden. Unter dem neu errichteten und begrünten Dach des Pavillons mit Wartehäuschen und Fahrradabstellplätzen auf dem Rathausvorplatz neben dem Busbahnhof fand am 27.11.2009 trotz Regen eine kleine Feier statt.

40% der Gesamtmaßnahme Dorfaue sind im Abschnitt zwischen Schöneicher Straße und Storchenschule (Grundschule I) fertig gestellt. Rund 700.000 € wurden investiert. Die Gesamtmaßnahme wird 1,7 Mio. € kosten. Davon werden 30% vom Land Brandenburg und 3% vom Landkreis Oder-Spree für ÖPNV gefördert. 40% trägt die Gemeinde. Die Anlieger werden mit 27% beteiligt.

Die Straßenbaumaßnahme wurde mit den Anliegern mehrere Jahre ausführlich gemeinsam beraten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die abgestimmte Planung musste jedoch nach Auflagen durch die Denkmalbehörde für den Bereich des Angers verändert werden. Die Bewilligung der Fördermittel durch das Land Brandenburg dauerte mehrere Jahre. Nun hofft die Gemeinde auf weitere Fördermittel für das Jahr 2010, um den dritten Bauabschnitt zwischen Storchenschule und dem Ende der Dorfaue an der alten Schmiede fertig stellen zu können.

Die vom regionalen Planungsbüro Kalanke geplanten und von zwei Straßenbauunternehmen aus der Region (TSU und NSG) durchgeführten Straßenbaumaßnahmen sowie die Grünanlagen, die vom Büro Morgenstern geplant wurden, finden bei Anliegern und Bevölkerung große Zustimmung. Alle Beteiligten wünschen, dass nächstes Jahr weitergebaut werden kann.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

27.11.2009

Und wieder neigt sich das Jahr dem Ende. Zeit für Besinnung und friedliches Miteinander, Zeit der Freude und der leuchtenden Kinderaugen...

Unseren Benutzerinnen und Benutzern wünschen wir ein schönes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das neue Jahr.

Besonders herzlicher Dank gilt den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek, die auch in diesem Jahr kontinuierlich und überaus engagiert ihre Kraft und freie Zeit im Sinne der Bibliothek und der Leseförderung eingebracht haben. Dankeschön Sonja Lachmund, Helga Sydow, Peter Weinmeister und Edgar Völk!

Auf ein entspanntes Weihnachtsfest und leserreiches neues Jahr Ihre Anja Bachhoffer, Annett Dreher & Monika Kirschnick (Mitarbeiterinnen der Gemeindebibliothek)

Bitte beachten Sie, dass die Bibliothek in der Zeit von Donnerstag, 24. Dezember 2009, bis Sonntag, 3. Januar 2010, geschlossen ist. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist Montag, der 4. Januar 2010.

Literaturkreis – von Buch zu Buch

Termin für das 2. Halbjahr 2009:

Do., 17. Dezember 2009

Termine für 2010 sind jeweils donnerstags

21. Januar

18. Februar

18. März

15. April

20. Mai

17. Juni

15. Juli

19. August

16. September

21. Oktober

18. November

16. Dezember

jeweils von 19 bis 21 Uhr
in der Kulturgießerei, An der Reihe 5,
15566 Schöneiche bei Berlin

Informationen

bei Frau Klemm-Neumann

unter Telefon: 030 / 649 18 52

eMail:

brigitte.klemm-neumann@tele2.de

Kein Privatschulträger ausgewählt

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin hat über eine bundesweite öffentliche Ausschreibung und durch direkten Kontakt mit 40 Privatschulträgern in der Region Interessenten gesucht, die in Schöneiche bei Berlin eine weiterführende Privatschule betreiben möchten. Vier schriftliche Bewerbungen lagen vor, zwei waren jedoch inzwischen abgesprungen. Am 19. November 2009 haben sich zwei interessierte Privatschulträger im Bildungsausschuss vorgestellt.

Der Bildungsausschuss kam am 25.11.2009 bei der Auswertung des Verfahrens nach intensiver Beratung einhellig zu dem Ergebnis, mit keinem der Interessenten weitere Verhandlungen zu führen, da keiner der Interessenten als richtiger Privatschulbetreiber für

die Gemeinde Schöneiche bei Berlin eingestuft wurde.

Die Gemeindevertretung entscheidet am 9. Dezember 2009, wie weiter verfahren werden soll.

Der Bildungsausschuss kam auch nicht zu einer klaren Empfehlung zum Schultyp. Soll ein Gymnasium oder eine Gesamtschule mit Abitur oder eine Oberschule errichtet werden? Sowohl ein Gymnasium als

auch eine Gesamtschule mit Abitur wurden empfohlen.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

26.11.2009

Kulturelle Veranstaltungen im Dezember 2009

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>Ort</i>
17.12.	16.00	„Die Weihnachtsgans Auguste“ und andere Weihnachtsgeschichten erzählt vom Senioren-Theater ClubKöpenick	Kulturgießerei
18.12.	19.00	Konzert „Gitarre und Mehr“	ehemalige Schloßkirche
19.12.	16.00	Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Schöneiche	ehemalige Schloßkirche
20.12.	15.00	Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Schöneiche	ehemalige Schloßkirche
20.12.	18.00	Weihnachtskonzert vom Kammerorchester „musici-medeci“	ehemalige Schloßkirche
27.12.	17.00	Konzert der Gruppe „Vocalverkehr“	ehemalige Schloßkirche

Chanukkafest



Sonnabend, 19. Dezember, 17 Uhr in der Kulturgießerei

Liebe Schöneicherinnen und Schöneicher, liebe Freunde,

viele erinnern sich noch an den 4. Advent 2008: Hochstimmung im überfüllten Gemeindezentrum Kapelle Fichtenau zur gemeinsamen Weihnachts- und Chanukkafeier – vom besinnlichen Krippenspiel über Liedersingen und Festmahl bis zum Tanz bei hinreißender Klezmermusik.

Hunderte Schöneicher und Gäste feierten den Reichtum und die Offenheit unserer großen Gemeinschaft und demonstrierten die Kraft der Zivilgesellschaft.

Und nun zum neunten Mal feiern wir wieder das Chanukkafest:

Als Musiker haben wir die bekannte junge israelische Sängerin Svetlana Kundish und die namhafte Berliner Jazz-Formation THE GIPSY GENTLEMEN unter Leitung von Pan Mareck gewonnen.

Den Anfang bildet das traditionsgemäße Kerzenanzünden am Chanukkaleuchter, es macht uns den Wert der Freiheit von kultureller Unterdrückung bewusst.

Zur Musik tritt auch die „Schtetl“-Tanzgruppe auf, und köstlichen Speisen runden den Abend ab.

Seien sie herzlich eingeladen zu unserem Chanukkafest!

Schöneicher Integrationsverein „Schtetl“

Monatliche Ortsrundfahrten

führt Frau Dr. Nawroth mit dem Bus der Gemeinde jeweils von 9 bis 12 Uhr durch. Ein Unkostenbeitrag in Höhe von 2 € ist zu entrichten.

Anmeldung sind über Frau Fischer im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ unter Tel. 030 - 64 95 84 86 oder direkt in der Rüdersdorfer Straße 65 möglich.

Der nächste Termin:

12. Januar 2010

9. Februar 2010

Winterdienst

Sehr geehrte Anwohner/innen,

bitte denken Sie an den Ihnen laut Straßenreinigungssatzung obliegenden Winterdienst.

- Auszüge -

1. Die Reinigungspflicht umfasst für Sie grundsätzlich die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte.
2. Das Beräumen und Abstumpfen hat mindestens in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dem Maße zu erfolgen wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
3. Die Geh- und Überwege für Fußgänger sind durch Sie in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 m entlang des Grundstückes als Gehweg. Dies gilt auch für begehbbare Seitenstreifen, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders gekennzeichnet oder begrenzt ist. Gehwege im Sinne dieser Bestimmungen zum Winterdienst sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger geboten ist.

4. Der beräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
5. Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Asche zur Beseitigung von Eis und Schneeglätte ist unzulässig. Abstumpfende Mittel haben Vorrang vor auftauenden Mitteln. Auftauende Mittel bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
6. Hydranten und Einläufe von Entwässerungsanlagen sind stets von Schnee und Eis freizuhalten.
7. An Haltestellen und Haltebuchten von öffentlichen Verkehrsmitteln ist durch den Reinigungspflichtigen die Schneeberäumung und Glättebeseitigung für einen gefahrlosen Zu- und Abgang durchzuführen.
8. Die Beräumung der Fahrbahnen von Schnee und das Streuen der Fahrbahnen bei Glätte werden im Auftrag der Gemeinde von einer Winterdienstfirma nach einem gesonderten Winterdienstplan durchgeführt.

Fragen und Hinweise richten Sie bitte in der Dienstzeit an Herrn Majewski oder Frau Heiland.

Tel.: 030 - 64 33 04 – 1 15 oder 1 38

Fax: 030 – 64 38 85 14

E-Mail: majewski@schoeneiche-bei-berlin.de

Bitte denken Sie an ausreichendes Streugut. Führen Sie den Winterdienst vor Ihrem Grundstück bitte so durch, wie auch Sie ihn vor anderen Grundstücken erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Jüttner

Bürgermeister

Sprechzeiten der Schiedsstellen I und II

Die Schiedsstellen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin befinden sich im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ in der Rüdersdorfer Straße 65. Die Sprechstunden finden jeweils am 1. Dienstag im Monat von 19 bis 20 Uhr statt.

In dieser Zeit ist die Schiedsstelle telefonisch unter der Rufnummer: (030) 6 49 88 68 zu erreichen.

Darüber hinaus kann auch folgende E-Mail Adresse genutzt werden:

Schiedsstelle@schoeneiche-bei-berlin.

Die Termine für das 1. Halbjahr 2010 sind:

- 5. Januar
- 2. Februar
- 2. März
- 6. April
- 4. Mai
- 1. Juni

Schöneicher Schreibwerkstatt

Jeweils am 2. Freitag im Monat um 18.30 Uhr findet im Heimathaus, Dorfaue 8, die Schöneicher Schreibwerkstatt statt:

- 8. Januar, 12. Februar, 12. März, 9. April,
- 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli,
- 13. August, 10. September, 8. Oktober, 12. November und 10. Dezember 2010

Sie sind herzlich willkommen!

Öffnungszeiten der **Bibliothek** in der Dorfaue 19 (Eingang Kirchstraße)

montags 9 – 15 Uhr
 dienstags 13 – 17 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 13 – 18 Uhr
 freitags 13 – 16 Uhr sowie

jeden 1. Samstag im Monat: 9 bis 11 Uhr

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek stehen Ihnen auch telefonisch unter 030 - 64 90 110 zur Verfügung.

Laufbahnnutzung auf dem kommunalen Sportplatz

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin hat mit Fördermitteln des Landes Brandenburg auf dem kommunalen Sportplatz die sanierungs-

bedürftige Laufbahn modernisiert und eine moderne Tartanbahn hergestellt.

Diese Tartanbahn wird vorrangig von den Schulen, Kinder- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde sowie vom Leichtathletikverein IGL genutzt. Darüber hinaus können auch Freizeitsportler diese neue Laufbahn nutzen. Dafür sind feste Zeiten vorgesehen:

Montag	10 bis 12 Uhr
Dienstag	10 bis 12 Uhr
Mittwoch	16 bis 18 Uhr

Die Anmeldung der Freizeitsportler erfolgt beim Platzwart oder bei der IGL.

Alle Freizeitsportler werden gebeten, sich an diese Zeiten zu halten.

Heinrich Jüttner
 Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 01.12.2009

Ab sofort steht der quartalsweise erscheinende

Schöneicher Veranstaltungskalender

auf der Internetseite

www.schoeneiche-bei-berlin.de

zum Download zur Verfügung.

Kein Privatschulträger für Schöneiche bei Berlin

Öffentliches Ausschreibungsverfahren für Privatschulträger ohne positives Ergebnis. Die Gemeindevertretung der Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin hat auf der Sitzung am 09.12.2009 beschlossen, mit keinem der Interessenten für eine Privatschule in Schöneiche bei Berlin weitere Verhandlungen zu führen.

Die Gemeinde hat ein aufwändiges Ausschreibungsverfahren durchgeführt und bundesweit bekannt gemacht, dass die Gemeinde einen Privatschulträger sucht. Außerdem wurden 40 Privatschulträger in der Region Berlin-Brandenburg direkt angeschrieben. Im Ergebnis dieser Ausschreibung haben sich vier Interessenten gemeldet und schriftliche Unterlagen abgegeben.

Diese vier Interessenten wurden zu einer Anhörung in den Bildungsausschuss eingeladen, um herauszufinden, ob diese interessierten Privatschulträger geeignet sind. Zwei Interessenten haben sich vor der Anhörung zurückgezogen. Zwei Interessenten wurden angehört. Nun wurde der einhelligen Empfehlung des Bildungsausschusses gefolgt, mit keinem der verbliebenen Interessenten weitere Verhandlungen zu führen. Keiner der Interessenten erfüllt die Anforderungen der Gemeinde. Damit ist dieses Ausschreibungsverfahren ohne positives Ergebnis abgeschlossen. Es gibt nach dieser bundesweiten Ausschreibung keinen

Privatschulträger, der in unserer Gemeinde eine Privatschule errichten und betreiben möchte.

Die Gemeindevertretung hat die Entscheidung über den bevorzugten Schultyp (Gymnasium oder Gesamtschule) vertagt. Die Gemeindevertretung hat auf Vorschlag des Bürgermeisters beschlossen, Anfang 2010 eine Einwohnerversammlung durchzuführen, um über das Thema „Weiterführende Schule in Schöneiche bei Berlin“ ausgiebig öffentlich zu informieren.

Außerdem wird vor dieser Einwohnerversammlung erneut - nach 2005 - eine Befragung durchgeführt bei den Eltern in den Grundschulen und in den Kindertagesstätten sowie Tagespflegestellen im Ort. Dadurch soll herausgefunden werden, welchen Schultyp (Gymnasium, Gesamtschule mit Abitur, Oberschule) die Eltern für ihre Kinder wünschen und ob die Eltern eine staatliche Schule bevorzugen oder auch an einer Privatschule interessiert sind. Auch die Höhe des möglichen Schulgeldes soll erfragt werden.

Bei der Befragung 2005 haben 70% erklärt, eine staatliche weiterführende Schule vor einer Privatschule zu bevorzugen. 38% haben erklärt, sie würden ihr Kind auf eine Privatschule schicken und 31% haben erklärt, dass sie ihr Kind nicht auf eine Privatschule geben möchten – 30% waren unentschieden. 70% der Befragten haben erklärt, Kindertagesstätten sind für die Wohnortentscheidung sehr wichtig, für 77% sind Grundschulen sehr wichtig bei der Wohnortentscheidung. Weiterführende Schulen sind für 46% sehr wichtig bei der Wohnortentscheidung.

Das Thema weiterführende Schule wird die Gemeinde auch weiterhin beschäftigen.

Schöneiche bei Berlin, 10.12.2009

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schließzeiten der Gemeindeverwaltung zum Jahresende

Die Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin bleibt zum Jahresende geschlossen.

Letzter Sprechtag ist Dienstag, 22.12.2009.
Erster Sprechtag im neuen Jahr ist Dienstag, 05.01.2010.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde werden um Verständnis gebeten.



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 2009-10-20

Bürgerfreundliche Baumschutzsatzung

Baumschutz ist Klimaschutz. Die Gemeindevertretung der Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin hat auf ihrer Sitzung am 09.12.2009 eine Baumschutzsatzung beschlossen. Mit dieser Baumschutzsatzung soll der Waldgartencharakter unseres grünen Ortes erhalten und entwickelt werden. Und es soll ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz bewirkt werden. Die beschlossene Baumschutzsatzung ist sehr bürgerfreundlich und hat gegenüber der Landesbaumschutzverordnung folgende Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger:

- Geschützt sind Bäume erst ab einem Stammumfang von 80 cm und nicht wie in der Landesverordnung schon ab 60 cm
- Die Satzung ist befristet bis 31.12.2015 – dann muss erneut entschieden werden
- Baumfällanträge werden im Rathaus hier in der Gemeinde bearbeitet und nicht in Beeskow
- Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung kommen für eine Ortsbesichtigung zum Grundstück zur Beratung und Entscheidung
- Baumfällanträge müssen innerhalb von drei Wochen bearbeitet sein, sonst gilt der Antrag als genehmigt – in Beeskow dauert es manchmal mehrere Monate
- Alle Grundstücke im Ort werden gleich behandelt
- Nicht geschützt sind Pappel, Robinie, Eschenahorn, Nadelbäume mit Ausnahme der Waldkiefer sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbaum und Esskastanie
- Die Gebühren sind mit 25 € für einen Antrag mit bis zu 5 Bäumen und mit 40 € für mehr als 5 Bäume begrenzt, bei einem ablehnenden Antrag werden nur 20 € verlangt – weniger als bei der Landesbaumschutzverordnung
- Leistungsempfängern nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gebühr erlassen.
- Für Bäume von 80 cm bis 100 cm Stammumfang ist nur ein Ersatzbaum zu pflanzen, von 101 bis 150 cm sind zwei und über 150 cm sind drei Ersatzbäume zu pflanzen – weniger als nach der Landesbaumschutzverordnung
- Ersatzpflanzungen werden mit dem Eigentümer abgestimmt
- Für abgestorbene und sehr stark beschädigte verkehrsunsicherer Bäume sind keine Ersatzpflanzungen erforderlich
- Vorsorgepflanzungen werden als Ersatzpflanzungen anerkannt
- Ersatzpflanzungen entfallen, wenn 50% der Grundstücksfläche mit Bäumen, Hecken und Sträuchern überdeckt ist
- Können Ersatzpflanzungen nicht auf dem Grundstück erfolgen, so ist eine Ausgleichsabgabe von 150 € je Baum zu entrichten, damit ein Baum an anderer Stelle gepflanzt werden kann

- Bei einkommensschwachen Eigentümern können Ersatzpflanzungen oder die Ausgleichsabgabe erlassen werden

Die Baumschutzsatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und sie tritt am 31.12.2015 außer Kraft. Die Satzung kann im Internet eingesehen oder als Kopie in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Für Fragen zur Baumschutzsatzung stehen die Mitarbeiterinnen im Grünamt der Gemeinde sehr gerne zur Verfügung.

Die Gemeinde bietet weiterhin an, auf Privatgrundstücken Bäume zu pflanzen. ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Erhalt des Waldgartencharakters unserer Gemeinde.

Schöneiche bei Berlin, 10.12.2009

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Kostenlose Hilfe für Schuldner

- * **Sie haben Schulden und können Ihre Raten nicht mehr zahlen?**
- * **Sie suchen schnelle und seriöse Hilfe?**
- * **Sie erwarten eine kostenlose, persönliche, und umfassende Beratung?**

**Wir bieten – donnerstags, nach telefonischer Terminvereinbarung –
kostenlose Schuldner- und Insolvenzberatungen in der Kulturgießerei in Schöneiche an.**

Andere Termine sind nach Absprache jederzeit möglich.

Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin unter 03341 3596343 oder 0173 4723393 oder wenden Sie sich per E-Mail über insoberatung-mol@online.de an uns.

Sollten wir uns bei Ihrem Anruf gerade im Beratungsgespräch befinden und nicht mit Ihnen sprechen können, rufen wir innerhalb kürzester Zeit zurück.

Pro Futura MOL e.V.
Wirtschaftsweg 71
15344 Strausberg

Wie geht es im Ortszentrum weiter?

Die Gemeindevertretung der Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin hat 1992 bis 1994 einen städtebaulichen Wettbewerb durchgeführt, um die Grundlagen für die Entwicklung eines neuen Ortszentrums zu legen. Das Ortszentrum sollte im Be-

reich Dorfaue, Brandenburgische Straße, Heuweg, Schöneicher Straße entstehen, rund um die ehemalige Kaufhalle. Im Ergebnis des Wettbewerbs wurden Bebauungspläne erarbeitet und beschlossen.

Private Investoren waren bereit, den Bereich für das neue Ortszentrum zu gestalten und dort zu investieren. 1996/97 wurde der erste Bauabschnitt gebaut mit Edeka als Ankermieter und vielen kleinen Händlern und Gewerbetreibenden. Für den 2. Bauabschnitt gab es 1997 eine Baugenehmigung, aber der private Investor zog sich wegen der schlechten Wirtschaftslage zurück. Die Bäume waren umsonst gefällt worden und die Brachfläche um die ehemalige Lehmkute wurde wieder zu Wald.

Viele Jahre suchte der private Grundstückseigentümer gemeinsam mit der Gemeinde nach einem neuen Investor. Die Gemeinde wurde nach langem Rechtsstreit bis zum Obergericht und zum Bundesgerichtshof endlich Eigentümerin der ehemaligen Kaufhalle und konnte diese dann abreißen, um Baufreiheit für das 1994 an diesem Standort geplante neue Rathaus herzustellen.

Vor drei Jahren fanden sich interessierte Investoren aus Göppingen und Braunschweig. Die Gemeindevertretung entschied aber, den 2. Bauabschnitt durch zwei Planungsbüros aus Schöneiche bei Berlin weiterentwickeln zu lassen. Diese Planungsbüros fanden einen Investor aus Grünheide / Mark. Dieser Investor zog sich aber von seinem Vorhaben zurück und dafür kam der Investor aus Bayern. Dieser neue Privatinvestor hat im 2. Bauabschnitt nach der Planungsge-
nehmigung durch die Gemeindevertretung den neuen Edeka-Markt gebaut und das Gebäude mit dem AWG-Markt. Für die beabsichtigte Nutzung einer Gaststätte im kleineren Anbau hat sich bisher niemand gefunden.

Im nächsten Jahr sollen in der vorhandenen Baugrube am Heuweg drei Wohnhäuser entstehen mit altengerechten Wohnungen. Damit wäre der 2. Bauabschnitt abgeschlossen.

Für den 3. Bauabschnitt, das Grundstück der ehemaligen Kaufhalle, läuft derzeit das Bebauungsplanverfahren. Es soll ein Drogeriemarkt, eine Gaststätte und ein separates Gebäude mit Büronutzung entstehen. Die Planungen waren im Herbst öffentlich ausgelegt. Wenn der Bebauungsplan beschlossen wird und die erforderlichen Verträge für den Verkauf des Grundstückes an den Investor und zur Maßnahmendurchführung abgeschlossen werden, dann kann durch den Investor im nächsten Jahr gebaut werden. Es werden dann noch weitere Kfz-Stellplätze errichtet.

Im Bereich der Straßenbahnhaltestelle entsteht eine Marktplatzfläche mit mehr Fahrradabstellmöglichkeiten.

An der Ecke Heuweg / Schöneicher Straße, auf dem Grundstück mit der Imbissbude, gibt es private Planungen für einen Neubau. Diese Planungen sollen im nächsten Jahr vorgestellt werden.

Nördlich der Schöneicher Straße wurde die Dorfaue bis zur Grundschule saniert und der Rathausvorplatz mit der Buswendeschleife neu gestaltet. Das neue Rathaus soll an der Ecke Dorfaue / Schöneicher

Straße entstehen, dort wo früher die Grüne Aue stand, die 1989 abgerissen wurde. Der Bauantrag für den Rathausneubau wurde gestellt. Die Finanzierung für diesen Neubau ist derzeit ungesichert, deshalb kann noch kein Baubeginn festgelegt werden. Die Dorfaue soll 2010 weitergebaut werden bis zur ehemaligen Schmiede.

Weiterhin plant die Gemeinde den Neubau der Kultourkate mit Bibliothek, Tourismusinformation und Archiv an der Stelle, an der heute noch das baufällige Gebäude mit dem Elektro- und dem Fahrradladen steht. Für diesen Neubau sind Fördermittel in Aussicht.

Wenn alle Planungen umgesetzt werden, dann würde das Ortszentrum im Jahr 2014 fertig gestellt sein - 20 Jahre nach den ersten Planungen und Beschlüssen durch die Gemeindevertretung.

Schöneiche bei Berlin, 10.12.2009

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn fährt bis 2024

Die Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn wird bis 2024 weiterfahren. Der seit 2001 bestehende und bis Ende 2010 geltende Verkehrsvertrag zwischen den vier Bestellern (Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und Gemeinde Schöneiche bei Berlin) und der SRS GmbH wurde bis 2024 verlängert.

Die Landstraßenbahn, die im nächsten Jahr 100 Jahre besteht, verbindet die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin mit Rüdersdorf bei Berlin und der S-Bahn-Station Berlin-Friedrichshagen. Mit dieser vertraglichen Sicherheit kann dieses ökologische Verkehrsmittel weiterhin einen wichtigen Beitrag für die verkehrliche Erschließung unseres Ortes leisten. Mit dieser Straßenbahn wird auch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Ab Februar 2010 soll ein Niederflurwagen, der in Cottbus erworben wurde, die Qualität gerade für mobilitätseingeschränkte Personen verbessern. Im Laufe des Jahres 2010 sollen noch zwei weitere Niederflurwagen angeschafft werden.

Die Straßenbahn befördert jährlich rund 1 Mio. Fahrgäste.

2001 wurde die ehemals kommunale SRS GmbH zu 70% privatisiert durch den Verkauf an die Niederbarnimer Eisenbahngesellschaft. Zu je 15% sind Schöneiche bei Berlin und Rüdersdorf bei Berlin Gesellschafter. Mit der Privatisierung und der Unterstützung durch die Belegschaft konnte damals der Weiterbetrieb gesichert werden.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

09.12.2009

2.1.1. Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65, Tel. 030 – 64 95 84 86

Sprechzeiten des Seniorenbüros für das 2. Halbjahr 2009

Sie erreichen Frau Dr. Lisowski und Herrn Rohde

- jeden 1. Donnerstag im Monat von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
- und jeden 3. Donnerstag im Monat von 10 bis 12 Uhr

im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.

Donnerstag, 17. Dezember
10 - 12 Uhr

Veranstaltungen im Dezember 2009

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Veranstaltung</i>
16.12.	10-12	Information für Senioren und Angehörige
17.12.	09.00	Französisch I
17.12.	10-12	Beratung im Seniorenbüro
17.12.	10.30	Französisch II
17.12.	12.00	Englisch VHS
17.12.	14.00	Chorprobe Seniorenchor
18.12.	15.00	Skatrunde
21.12.	09.30	Senioren sport
21.12.	13.00	Spielerunde
22.12.	09.15	Englisch VHS
22.12.	11.00	Englisch VHS
22.12.	13.00	Englisch VHS
22.12.	15.00	Sprechstunde des Mietervereins

Vom 23.12.2009 bis 04.01.2010 bleibt das Gemeindehaus geschlossen – wir wünschen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Neue Jahr!

**Die aktuellen Satzungen für die
Gemeinde Schöneiche
bei Berlin finden Sie auf der
Homepage unter
www.schoeneiche-bei-berlin.de**

**2.1.2. Freizeithaus „das NEST“,
Prager Straße 23, Tel. 030 / 64 95 329,
Fax 030 / 22 17 14 08**

JANUAR 2010

**BILLARDTURNIER
für Schüler der 4.-6. Klasse
Donnerstag, 14. Januar 2010
16:00 Uhr**

...und Wii ! spielen
immer montags

ab 11. Januar 2010

**für Schüler der 4.-6. Klasse – 16:00 bis 18:00
für Jugendliche 18:00 bis 20:00**

!!! NEUJAHRSESSEN !!!

**Schwein am Spieß
Sonnabend, 23. Januar 2010**

REGELMÄSSIGE ANGEBOTE

Mo.	15:00 Uhr 16:00 bis 20:00 Uhr	Kochen und Backen mit Katrin Spielesachmittag
Di.	15:00 bis 19:00 Uhr 15:15 Uhr	Schlagzeugunterricht der Musikschule Theaterkurs mit Andreas ANMELDUNGEN möglich!
Mi	13:30 bis 19:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Schlagzeugunterricht der Musikschule Schöneiche Gitarrenkurs (Liedbegleitung) für Anfänger mit Andreas ANMELDUNGEN möglich!
Fr.	14:00 bis 16:00 Uhr 17:00 Uhr	Treff der Viertklässler (in Kooperation mit dem Hort „Tausendfüßler“) Schlagzeugkurs mit Christina ANMELDUNGEN möglich!
So	14:30 Uhr	Sport für Jugendliche mit Hans (Turnhalle Prager Straße)

ÖFFNUNGSZEITEN!

Unser Haus öffnet für euch **Montag bis Freitag**
von **12:00 Uhr bis 20:00 Uhr**,

Das „NEST“-TEAM
Schöneiche, 10. Dezember 2009

Baugrundstücke zu verkaufen
www.schoeneiche-bei-berlin.de
Fax: 030 – 64 33 04 - 111

**2.1.3. Jugendclub, Puschkinstraße 22,
Tel. 030 – 64 95 467,
montags bis freitags 14 bis 20 Uhr**

Veranstaltungsangebote für den Monat Dezember

18. Dezember 2009, 16.00 Uhr:
Monatliches Club-Billardturnier

23. Dezember 2009, 15.00 Uhr
AG Kochen und Backen und anschließender
Weihnachtsfeier

30. Dezember 2009, 16.00 Uhr
Spiele Nachmittag und Jahresausklang im Club

**Wir wünschen allen ein schönes Weih-
nachtsfest sowie einen guten Rutsch ins
Neue Jahr.**

Das Jugendclubteam

Veranstaltungsangebote für den Monat Januar 2010

07. Januar 2010, ab 15.00 Uhr:
Wii- Sport mal ganz anders

13. Januar 2010, 16.00 Uhr:
Spiele Nachmittag für Schüler

20. Januar 2010, 16.00 Uhr:
AG Kochen und Backen

29. Januar 2010, 15.00 Uhr
Monatliches Club Billardturnier

Das Jugendclubteam

Musikfest

24. April 2010

2.2. Wichtige Information für Eltern von Kindern im Jahr vor der Einschulung

Bekanntmachung

Geändertes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung

Sehr geehrte Eltern,

wir wollen Sie so wirksam wie möglich dabei unterstützen, damit Ihr Kind den späteren Schulanfang mit Freude beginnt, von Beginn an in der Grundschule erfolgreich lernen kann und später einen guten Schulabschluss erreicht. Um das zu sichern, gibt es gesetzliche Regelungen zur frühzeitigen Unterstützung Ihres Kindes, über die ich Sie im Folgenden informiere:

Auf Grundlage von § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchG) wurde die Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachtestFörderverordnung – SfFV, ab 01.08.2009 in Kraft) erlassen. **Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 werden die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung verbindlich.**

Dies gilt für alle Kinder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet.

Die Sprachstandsfeststellung sowie die Sprachförderung erfolgen weiterhin in den Kindertagesstätten im Rahmen der Bildungsarbeit. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und dem Sprachförderkurs begründet kein zusätzliches oder sonst selbstständiges Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagesstätte.

Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung beteiligt haben, erhalten von der Kindertagesstätte eine Teilnahmebestätigung. Diese ist bei der Schulanmeldung gemäß § 4 Absatz 1 Grundschulverordnung in der zuständigen Schule vorzulegen.

Hat zum Zeitpunkt der Schulanmeldung eine Sprachstandsfeststellung noch nicht stattgefunden, werden die Eltern von der Grundschule aufgefordert, dies nachzuholen.

Um die Sprachentwicklung des Kindes gezielt zu unterstützen und seine Startchancen bei der Einschulung zu verbessern, besteht **bei festgestelltem Sprachförderbedarf die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.** Die Eltern unterschreiben hierfür eine Teilnahmeerklärung (auf einem standardisierten Vordruck). Diese Erklärung verbleibt in der Kindertagesstätte.

Für Kinder aus Schöneiche bei Berlin, die keine Kindertagesstätte im Land Brandenburg besuchen (sog. Hauskinder), erfolgt die Sprachstandsfeststellung in den Kindertagesstätten:

- Kita „Pfiifikus“ (Grätzsteig 11 A; Leiterin: Frau Müller; Tel.: 030 / 64897372)
- Kita „Pustebume“ (Karl-Marx-Str. 2; Leiterin: Frau Olm; Tel.: 030 / 6495302)
- Kita „Unterm Regenbogen“ (Ahornstr. 37; Leiterin: Frau Berlin; Tel.: 030 / 65076630)
- Kita „Heupferdchen“ (Heuweg 81; Leiterin: Frau Kilper; Tel.: 030 / 6498866)
- Kita „Orgelpfeifen“ (Dorfaue 27; Leiterin: Frau Dünzl-Klamann; Tel.: 030 / 6498082)

Hierzu vereinbaren Sie bitte telefonisch bis zum 15.10.2009 einen Termin mit einer der o. g. Leiterinnen. Bitte bringen Sie zum Termin Ihr Kind sowie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit. Weitere Fragen klären Sie bitte direkt mit der Kindertagesstätte.

Es besteht für alle Kinder grundsätzlich die Pflicht am o. g. Verfahren teilzunehmen. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder,

1. die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen (Gestattung der Teilnahme im Einzelfall durch die Kindertagesstätte).
2. die sich weiterhin in sprachtherapeutischer Behandlung befinden (in Absprache mit den behandelnden Fachkräften Teilnahme an einem Sprachförderkurs möglich) und Kinder, bei denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung gemäß § 5 der SprachtestFörderverordnung – SfFV nicht durchgeführt werden kann.
3. bei denen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte weiterhin durch allgemeine Entwicklungsbeobachtungen oder mit Hilfe systematischer Verfahren keine Hinweise auf Sprachförderbedarfe festgestellt und dokumentiert haben.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin fordert alle Eltern auf, am o. g. Verfahren im Interesse der Kinder aktiv mitzuwirken!

Schöneiche bei Berlin, 03. September 2009

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

2.3. Informationen des Jugendbeirates

22. Sitzung des Jugendbeirates der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Dienstag, 15.12.2009, 18 Uhr, Jugendclub (Puschkinstraße)

Und zusätzlich folgende Information zu unserem Kontakt:

Jugendbeirat

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

c/o Gemeindeverwaltung
Brandenburgische Straße 40
15566 Schöneiche bei Berlin

Jugendbeirat@schoeneiche-bei-berlin.de

ÄNDERUNGEN SIND VORBEHALTEN !

2.4. Information an alle Hundehalter

Die neuen Hundesteuermarken für die Jahre 2010 und 2011 können aus haushaltstechnischen Gründen (Umstellung auf Doppik), mit dem neuen Hundesteuerbescheid, erst im Februar 2010 zugesandt werden.

Wir bitten um Verständnis.

**Steueramt Schöneiche bei Berlin
Schöneiche bei Berlin, 16.11.2009**

2.5. Entsorgung der Weihnachtsbäume

Von der KWU-Entsorgung werden die Weihnachtsbäume nur von zentralen Sammelstellen abgeholt. Da diese einzusammelnden Weihnachtsbäume einer Verwertung zugeführt werden, sind Lametta und Weihnachtsbaumschmuck unbedingt zu entfernen.

Legen Sie bitte die Bäume frühestens am Vorabend des Entsorgungstages an den Sammelstellen ab:

Folgende **Sammelstellen** wurden für Schöneiche bei Berlin festgelegt:

1. **Brandenburgische Straße** - Grünstreifen am Glascontainerplatz vor EDEKA-Parkplatz
2. **Rahnsdorfer Straße / Ecke Goethestraße** - Containerplatz
3. **Berliner Straße** - Glascontainerplatz gegenüber Dappstraße
4. **Kalkberger Straße 184** - am Müllplatz

5. **Blumenring** - Grünfläche neben der Kletternetzpyramide
6. **Jägerstraße / Ecke Arndtstraße** - Mittelstreifen

Wir bitten darum, nur an diesen Standorten die Weihnachtsbäume abzulegen.

Bäume, die vor den Grundstücken abgelegt werden, werden nicht abgeholt.

Die Abholung der Weihnachtsbäume von den Sammelstellen erfolgt zu folgenden Terminen:

11.01.2010 und 18.01.2010

Bitte die Weihnachtsbäume nur an den benannten Standorten ablegen.

Bei der regelmäßigen Restabfalltour können Weihnachtsbäume aufgrund der eingesetzten Technik NICHT mitgenommen werden.

Gleichfalls kann die Entsorgung über die Biotonne oder Eigenkompostierung erfolgen.

Schöneiche bei Berlin, 10.11.2009

**Gemeindeverwaltung
Ordnungsamt**

2.6. Förderung von gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Wie in den vorangegangenen Jahren wird die Gemeinde auch 2010 wieder ortsansässige gemeinnützige Vereine fördern.

Bitte stellen Sie Ihre Anträge bis zum 31.01.2010 an den Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin.

Für eventuelle Rücksprachen steht Ihnen Frau Gisela Fischer zur Verfügung (Amt III, Bereich Kultur, Gemeindehaus, Rüdersdorfer Straße 65, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel.: 030 – 64 95 84 86 oder per eMail: fischer@schoeneiche-bei-berlin.de).

Schöneiche, den 30.11.09



Heinrich Jüttner Bürgermeister

2.7. Bauamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Bearbeitete Anträge im bauaufsichtlichen Verfahren (Anträge auf Baugenehmigung und Vorbescheid)

November 2009

Standort	Vorhaben
Am Rosengarten 11	Neubau Einfamilienhaus
Am Pelsland 13	Um- und Anbau einer Veranda
Dresdener Str. 23	Errichtung eines Nebengebäudes, Änderung zur Baugenehmigung vom 10.06.2008
Walter-Dehmel-Str. 33	Errichtung eines Einfamilienwohnhauses T&C Lichthaus 152
Walter-Dehmel-Str. 10	Neubau eines dreigeschossigen Anbaus an ein vorhandenes Einfamilienhaus
Brandenburgische Straße 146	Anbau Wintergarten
Platanenstraße 2	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport
Heuweg 35	Errichtung eines Anbaus am Einfamilienhaus
Dorfau 1	Neubau eines Rathauses
Brandenburgische Straße 68	Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses, zweigeschossig mit einer Grundfläche von 100 m ²

2.8. Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2009

Die Vorbereitungen für das **Musikfest** (24.04.2010) und das **Heimatfest** 2010 (11.-13.06.2010) beginnen, erste Besprechungen haben dazu bereits stattgefunden.

Im November hat wieder ein **Treffen touristischer Leistungsträger** unserer Gemeinde stattgefunden. Zu Gast war Frau Sprenger von der IHK, sie informierte über spezielle Förderprogramme zur Qualifizierung speziell junger Mitarbeiter zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses. Außerdem wurden aktuelle Themen besprochen und Veranstaltungen im nächsten Jahr angesprochen.

In **überregionalen Tourismusmedien** wird die Gemeinde Schöneiche bei Berlin als Ausflugsort auch 2010 wieder präsent sein.

Der **Nikolaus** hat auch in diesem Jahr 900 Kindern in unserer Gemeinde eine Freude bereitet. Er brachte für jedes Kind Süßigkeiten und Obst sowie für jede Kita einen Geschenkgutschein für Spielsachen – auch für die Tagespflegeeinrichtungen. Ein herzliches Dankeschön an die Unternehmen in unserer Gemeinde, die dies mit Spenden möglich machen.

In den beiden Grundschulen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin werden im Schuljahr 2009/2010 derzeit **607 Grundschüler** beschult. In der Storchenschule (Grundschule I) sind es 310, insgesamt 11 Schüler aus anderen Gemeinden, davon 3 Schüler aus Woltersdorf, 1 aus Rüdersdorf, 1 aus Eggersdorf, 1 aus Erkner und 5 aus Berlin und in der Bürgerschule (Grundschule II) 297 Schüler, davon kommen 18 Schüler aus der Gemeinde Woltersdorf.

Seit diesem Schuljahr werden in der Grundschule I erstmalig Schüler der 1. sowie 2. Klasse im Rahmen des gemeinsamen Lernens in so genannten **Flexklassen** beschult. Derzeit besuchen 27 Schüler die Flexklasse A und 28 die Flexklasse B sowie 24 die bekannte Form der Klassenstufe 1. Die flexible Unterrichtsform soll nach den bisherigen guten Lernerfolgen auch im Schuljahr 2010/ 2011 fortgeführt werden.

Einschulungsverfahren 2010/ 2011

Auf der Grundlage der gültigen Schulbezirkssatzung vom 11.03.2003 und der mit Stand 01.12.2009 aus dem Melderegister ermittelten schulpflichtigen Kinder, unter Berücksichtigung der Anzahl der eventuell zurückzustellenden und vorzeitig einzuschulenden Kinder, **werden im Schuljahr 2010/11 wohl 123 Kinder eingeschult.**

Die Schulanmeldungen finden für Nichtberufstätige am Freitag, den 15.01.2010 von 13.00 – 17.00 Uhr und für Berufstätige am Samstag, den 16.01.2010 in der Zeit von 09.30 – 12.30 Uhr statt. Eltern, die ihre Kinder anmelden, haben folgende neue Regelung zu beachten: Auf Grund des 2009 geänderten Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung müssen grundsätzlich alle Eltern schulpflichtiger Kinder eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme ihres Kindes am o.g. Verfahren bei der Schulanmeldung in der jeweils für sie zuständigen Grundschule vorlegen. Diese Bescheinigung wird von der jeweiligen Kindertagesstätte nach erfolgter Teilnahme den Eltern ausgehändigt. Bei Fragen können sich die Eltern an die Gemeindeverwaltung, Amt III, Tel.- Nr. 643304- 102 oder -139 wenden.

Kindertagesstätten/ Soziales/ Sport

In den **Kitas** der Gemeinde Schöneiche werden derzeit **831 Kinder** betreut, davon 149 Kinder bis 3 Jahren, 294 Kinder bis 6 Jahre und 388 Hortkinder. In den Tagespflegestellen sind es etwa 70 Kinder.

In Berliner Kitas und Horten werden insgesamt 27 Schöneicher Kinder untergebracht.

Die Gemeindeverwaltung prüft gegenwärtig die eingereichten **Wirtschaftspläne** für das Haushaltsjahr 2010 **der freien Kitaträger** Independent Living, evangelische Kirchengemeinde Schöneiche und Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kreisverband Fürstenwalde. Hierzu finden mit den Vertretern Abstimmungsgespräche statt. Es geht um die Bewirtschaftung der Kindertagesstätten „Am Storchenturm“, „Pfiiffikus“, „Unterm Regenbogen“, „Heupferdchen“ und „Orgelpfeifen“.

Seit dem 01.12.2009 bietet die Gemeindeverwaltung in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein MIDRIA e.V. („Mittendrin- Anders“) in der Pusteblume einen **Praktikumsplatz** für einen benachteiligten Jugendlichen an. Der Jugendliche wird bis März 2010 im Hauswirtschaftsbereich tätig sein. Durch das zusätzliche Entgegenkommen des Pädagogenenteams wurde das über die eigentliche pädagogische Aufgabe hinausgehende Engagement möglich. Hierfür bedanke ich mich recht herzlich bei der Leiterin und den Mitarbeiterinnen der KITA „Pusteblume“.

Ab dem 15.12.2009 wird im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (SvT) für ein Jahr eine Stelle für die Grundlagenerarbeitung eines „**Lokalen Bündnisses für Familien**“ in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin eingerichtet. Hierbei geht es vorrangig um die Prüfung von Vernetzungsmöglichkeiten der unterschiedlichsten kulturellen, sozialen und sportlichen Angebote aller Vereine und Initiativen in unserer Gemeinde.

Auf dem kommunalen Sportplatz soll bis zum Jahresende 2009 durch den Sportverein SV Germania Schöneiche an der westlichen Seite des neu errichteten Sportplatzes ein **Ballfangzaun** errichtet werden. Hierfür stellt die Gemeinde 4.300 € aus dem Haushalt 2009 zur Verfügung. Somit wird zukünftig ein harmonischer Trainingsbetrieb zwischen den Fußballern und den Leichtathleten ermöglicht.

Einwohnermeldestelle/ Standesamt

Zum Stichtag 30.11.2009 leben **12.141 Einwohner** mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde.

Bis zum gleichen Stichtag haben sich 626 Bürger neu mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin angemeldet. Es wurden 81 Geburten eingetragen, 71 Eheschließungen aber auch 49 Scheidungen registriert. Die Mitarbeiterinnen der Einwohnermeldestelle haben 1042 vorläufige Personaldokumente und Personalausweise, 407 Reisepässe und 152 Kinderreisepässe ausgestellt.

Kultur

Die **Seniorenweihnachtsfeier** der Gemeinde fand in diesem Jahr wegen der großen Nachfrage an zwei Tagen im B1- Sport - und Freizeitcenter statt. Somit konnten **185 Seniorinnen und Senioren** daran teilnehmen. Das weihnachtliche Essen und das Rahmenprogramm des Schöneicher Seniorenchors und von Herrn Gelhar am Keyboard fanden wieder großen Anklang. Die Beförderung von Senioren, die gehbehindert sind oder über kein eigenes Auto verfügen, übernahmen ein Hausmeister mit dem Gemeindebus sowie die Feuerwehr. Das Essen, die Atmosphäre im Restaurant im B1-Center und das kulturelle Rahmenprogramm waren einfach toll. Ich möchte mich bei allen Helfern und Organisatoren und insbesondere beim Gastgeber Herrn Farr recht herzlich bedanken. Sie alle haben dazu beigetragen, dass unsere Seniorinnen und Senioren einen schönen Nachmittag erleben konnten.

Am 21. November konnte das erste restaurierte **Schindlergemälde** in einer feierlichen Veranstaltung in der ehemaligen Schloßkirche der Öffentlichkeit

präsentiert werden. Die 8.000 € für die Restaurierung hat die Initiativgruppe Schindler-Bilder mit ihrem Vorsitzenden Herrn Ekkehard Brühn durch eine Spendensammlung aufgebracht. Hier auch noch einmal einen recht herzlichen Dank an alle Spender und Förderer sowie an die Gemeindevertretung, die auch mit den Spenden der Sitzungsgelder zum großen Erfolg beigetragen haben.

Am 1. Adventswochenende fand der bereits traditionelle **Weihnachtsmarkt** der Schöneicher Heimatfreunde im historischen Raufutterspeicher statt. Fast 2.000 Besucher aus Schöneiche und den umliegenden Gemeinden erfreuten sich an dem bunten Angebot und konnten die unterschiedlichsten Weihnachtsgeschenke erwerben. Gegenüber in der Kulturgießerei fand zur gleichen Zeit der **Kunstweihnachtsmarkt** statt, so dass ein reges Treiben zwischen den beiden Häusern herrschte.

Die vorweihnachtlichen **Konzerte** in der ehemaligen Schloßkirche waren und sind bis Ende des Jahres restlos ausverkauft! Hier ein Dankeschön an die Heimatfreunde für die Organisation und die Betreuung dieser kulturellen Höhepunkte zum Jahresabschluss.

Die **Modernisierung und Sanierung der Sozialwohnungen Bunzelweg 19 -19c** ist abgeschlossen. Die Gesamtinvestitionssumme betrug ca. 950,- T€. Baubeginn war am 01.08.2008 und Bauende an den Gebäuden am 15.03.2009 Gebäude. Die Außenanlagen wurden zwischen dem 25.05.2009 und dem 31.10.2009 hergestellt. Die Baumaßnahme entsprach dem geplanten Bauablaufplan. Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Eine feierliche Einweihung wird es im Zusammenhang mit der Einweihung des Baubetriebshofes im Jahr 2010 geben.

Der Neubau des Baubetriebshofes mit einem Kostenumfang von rund 320.000 T€ wurde am 21.09.2009 begonnen. Der Bauantrag wurde am 18.11.2008 beim BOAmt in Beeskow eingereicht, die Baugenehmigung liegt der Gemeinde seit dem 30.07.2009 vor. Die Fertigstellung der überdachten Schüttgüterflächen (notwendig für den Winterdienst) erfolgte zum 30.10.2009. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für den 30.06.2010 geplant. Die Baumaßnahme entspricht derzeit dem geplanten Bauablaufplan.

Die Planungen für den Neubau des Rathauses wurden fortgeführt. Die vorgelegte Entwurfsplanung wurde im Umwelt- und im Ortsplanungsausschuss im Rahmen einer Sondersitzung am 06.10.2009 ausgiebig diskutiert. Der Entwurfsplanung wurde durch die Ausschussmitglieder zugestimmt. Der Bauantrag wurde am 03.12.2009 eingereicht. Der Baubeginn ist offen.

Die vorgelegte Entwurfsplanung für den **Neubau der KultOurkate mit Bibliothek** wurde im Umwelt- und im Ortsplanungsausschuss im Rahmen einer Sondersitzung am 06.10.2009 ausgiebig diskutiert. Der Entwurfsplanung wurde zugestimmt, die Beschlussfassung zum Entwurf steht auf der heutigen Tagesordnung. Folgender Planungs- und Bauzeitenplan ist vorläufig als Entwurf vorgesehen, in Abhängigkeit von der Bewilligung der beantragten Fördermittel kann sich die Zeitplanung noch verändern.

Die Planungen für den Umbau- und Erweiterungsbau Kita „Heupferdchen“ wurden fortgesetzt. Die vorgelegte Entwurfsplanung wurde am 08.10.2009 beschlossen. Folgender Planungs- und Bauzeitenplan ist vorläufig als Entwurf vorgesehen:

Genehmigungsplanung:	Dez.	2009
Ausführungsplanung:	Dez.	2009
bis Jan. 2010		
Veröffentlichung der ersten Gewerke:	Jan.	2010
Submission der ersten Gewerke:	März.	2010
Baubeginn:	Apr.	2010
Bauende	Sept.	2011

Umbau und Modernisierung Hort I am Storchenturm

Küche und Treppenhaus wurden übergeben. Bis 18.12.2009 sind noch Restleistungen (Überdachte Terrasse, Einbau Brandschutztür im KG) und Mängelbeseitigungen (Maler und Bodenleger) zu realisieren.

Sanierung Obdachlosenheim

Die marode Außentreppe wurde entsprechend Terminplan abgerissen und entsprechend Planung errichtet. Das noch fehlende Geländer wird bis 18.12.09 montiert. Geplanter Baubeginn soll der 15.03.2010 sein. Hierbei ist die energetische Sanierung des gesamten Objektes von Vorrang, wobei der Umbau im OG für 2 Einraumwohnungen zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft berücksichtigt werden soll.

Der Umbau der ehemaligen Lindenschule für die Zwischennutzung durch den Kindergarten Heupferdchen wurde am 03.11.2009 eingereicht, die öffentliche Ausschreibung ist erfolgt. Die Submission findet am 15.12. (Bau- und Ausbaugewerke) und 16.12.2009 (HSE- Installationen) statt. Am 10.12.2009 findet ein Ortstermin mit Frau Priem-Scholz und Frau Butschke statt. Baubeginn soll am 11.01.2010 sein und Bauende am 15.03.2010.

Jugendclub Puschkinstr. 22

Die vorgesehenen Dachdecker- und Klempnerarbeiten wurden fristgerecht begonnen und beendet. Als weitere wichtige Arbeiten sind demnächst vorgesehen: die zerstörten Putzbereiche an den Außenwänden instand setzen, Austausch von weiteren Fenstern 5 Stck, Instandsetzung einer Toilette. Investition bislang ca. 5.500,00 €; Gesamtinvestition 10.000 €

Die behindertengerechte Neugestaltung des Zugangs zur Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof wurde am 23.11.2009 fertig gestellt.

Schallschutz Grundschule I + II

GS I: Decken Essenräume zum 30.10.2009 fertig gestellt, wegen gutem Submissionsergebnis wurde ein zusätzlicher Raum realisiert, ebenfalls durch das gute Submissionsergebnis wird ein weiterer Raum im Februar realisiert.

GS II: fertig gestellt am 30.10.2009 insgesamt 16 Räume

Friedhof Dorfaue

Ab 08.12.2009 beginnt die Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung auf dem Friedhof Dorfaue.

Profilierung unbefestigter Straßen bzw. Flächen

In der 50. Kalenderwoche soll bei trockener Witterung der Parkplatz vor der ehemaligen Kaufhalle und die Fichtestraße zwischen Schöneicher Straße und Leibnitzstraße durch den Einsatz eines Straßenhobels neu profiliert werden.

Grätzwalde - Mitte

Derzeitig wird durch das beauftragte Planungsbüro geprüft, wie in diesem Wohngebiet bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen die Regenentwässerung realisiert werden kann. Auf Grund der anstehenden Bodenverhältnisse ist eine Mulden- Rigolen- Versickerung nur eingeschränkt möglich.

Mulden - Rigolen - Anlage Am Rosengarten.

Die Abnahme der Leistungen fand am 23.09.2009 statt.

Baumschau 2009:

Die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Straßenbäume ist abgeschlossen. Nächste Woche wird mit der Kontrolle der Bäume in Parkanlagen und Gräben begonnen. Seit dem letzten Bericht (Oktober '09) wurden 1500 Bäume kontrolliert.

Die Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen und das Fräsen von Stubben sind abgeschlossen.

Für das Handgerät wurde eine GIS- Software angeschafft. Mit dieser ist es ab sofort möglich, während der regulären Kontrolle die Koordinaten der Baumstandorte zu erfassen.

In der Heinz-Oberfeld-Straße wurden 36 Straßenbäume (Chinesische Wildbirnen) gepflanzt. Mit der Aktion „Bäume für Schöneiche“ wurden 26 Bäume an interessierte Bürger geliefert und überwiegend auch eingepflanzt.

Gemeinsam mit dem Sachgebiet Hochbau wurde die **Sanierung des ehemaligen Wartehäuschens am Goethepark** abgeschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner- / Woltersdorfer Straße“

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am 15.07.2009 gefasst. Die Öffentlichkeit konnte sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 17.08.-18.09.2009 im Bauamt der Gemeinde unterrichten und sich zur Planung äußern. Stellungnahmen wurden während der öffentlichen Auslegung jedoch nicht abgegeben. Derzeit werden das Verkehrsgutachten und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorbereitet. Das Verkehrsgutachten wird voraussichtlich im Februar in den Ausschüssen der Gemeindevertretung vorgestellt und beraten. Mit dem Verkehrsgutachten soll die verkehrstechnische Anbindung des Aldi-Marktes untersucht werden. Im Ergebnis der Klärung der verkehrstechnischen Anbindung wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet.

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Otto-Lilienthal-Straße“

Die Öffentlichkeit konnte sich während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 10.08.-11.09.2009 über die Planung unterrichten und sich dazu äußern. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls an der Planung beteiligt. Das Amt für Kreisentwicklung und das Umweltamt hatten Bedenken geäußert, die einer weiteren Klärung bedurften.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6/4/08 „Ortszentrum Schöneiche“

Der Gemeindevertretung liegt die BV 159/2009 zur Abwägung über die im Verfahren nach § 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum geänderten Entwurf (i.d.F.v. 10.06.2009) zur Beschlussfassung am 09.12.2009 vor. Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan liegt mit BV 157/2009 ebenfalls vor. Der Vorhabenträger hat sich zum Entwurf des Durchführungsvertrages bisher nicht geäußert. Dieser liegt ihm seit Ende Oktober vor.

Ausbau der Dorfaue

Ergänzend zu den bereits fertig gestellten Straßenbaumaßnahmen in der Dorfaue (Bauabschnitte 0 und 1) erfolgte im November die Errichtung des Fahrgastpavillons mit zusätzlichen Fahrradabstellplätzen. Weiterhin wurden diverse Restleistungen im Bereich der Platzfläche realisiert (Pflanzungen, Ausstattungen).

Am 27.11.2009 wurden die in diesem Jahr realisierten Bauabschnitte feierlich der Öffentlichkeit übergeben. Neben den Projektbeteiligten waren hierzu die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sachkundigen Einwohner und alle Anlieger der Dorfaue eingeladen.

Die erforderlichen Planungsleistungen zur weiteren Umsetzung des Vorhabens (BA 2 – Grundschule 1 bis Bauende) sind im Wesentlichen abgeschlossen. Die Realisierung des BA 2 erfolgt in Abhängigkeit von der Gewährung von Fördermitteln.

Am 16.10.2009 feierte der **Fachbeirat Visionen für Schöneiche** sein 10jähriges Bestehen in der Kulturgießerei.

Am 14.11.2009 feierte die **Schöneicher Chorgemeinschaft** feierlich ihr 100jähriges Bestehen im Kulturhaus Rüdersdorf.

Am 14.11.2009 wurde in der **Kulturgießerei** aus Anlass des 20sten Jahrestages des Mauerfalls eine **Ausstellung über das Jahr 1989** und die friedliche Revolution eröffnet.

Die **Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn** wird bis 2024 weiterfahren. Der Verkehrsvertrag zwischen den vier Bestellern (Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und Gemeinde Schöneiche bei Berlin) und der SRS GmbH wurde bis 2024 verlängert.

Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2010.

Schöneiche bei Berlin, 09.12.2009

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

2.9. Kranzniederlegung zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27.01.2010

Gemeinsam erinnern - Gemeinsam gedenken

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Mittwoch, 27. Januar 2010

Wir laden Sie ein zum stillen Gedenken und zur Kranzniederlegung um 15.00 Uhr an den beiden Gedenkstätten im Schlosspark

(Treffpunkt im Schlosspark – Eingang Buchenallee an der Schöneicher Straße)



**Heinrich Jüttner
Bürgermeister**



**Dr. Erich Lorenzen
Vorsitzender der
Gemeindevertretung**

2.10. Bauabgangsstatistik 2009 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amtsblatt Nr. 1 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 25.01.2010.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- Bibliothek, Dorfau 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.